

ENTWURF

**Nachtrag vom 20.6.2022
mit Wirkung zum 1.7.2022**

zur

**3. Fortschreibung vom 10. Juli 2020
mit Wirkung zum 1.1.2021**

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-
Verband), Köln

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1,4

Teil 1 und 2:

Die Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (Monoklonale-Antikörper-Verordnung - MAKV) vom 11.03.2022 sieht Anpassungen und Neuregelungen vor. Aus diesem Grund haben DKG und PKV-Spitzenverband die Vereinbarung zum Abrechnungsverfahren angepasst. Es sind weitere Entgelte zu regeln und ein bestehender Entgeltschlüssel anzupassen. Dies betrifft den BpflV- und KHEntgG-Bereich.

Nachträge 2,3,4

Teil 1:

Die 2. Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (2. Corona-Ausgleichsvereinbarung 2021) sieht für den Bereich des KHEntgG-Bereich und den BpflV-Bereich die Abrechnung von Zu- und Abschlägen vor. Geregelt werden sowohl die diesbezüglichen Entgelte als auch entsprechende Berechnungsschemen. Für die Rechnungslegung gibt der Anhang das jeweilige Berechnungsschema für den KHEntgG bzw. BpflV Bereich vor.

Teil 2:

Es werden die bayrischen Entgelte für das Schlaganfallnetzwerk angepasst.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1:

Teil 1:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär

410 Entgelte für vorstationäre Behandlung

20001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 bzw. 360 Euro)
20002	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2 MAKV (40 Euro)
20003	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)
20004	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)
20005	Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)
90000	Durchschnittspauschale neue Länder
90100	Fallbezogene Pauschale Innere Medizin
90200	Fallbezogene Pauschale Geriatrie
...	
93600	Fallbezogene Pauschale Intensivmedizin
93700	Fallbezogene Pauschale Sonstige Fachabteilung
XXXXX	Einzelleistungsvergütung med.-tech. Großgeräte (nach DKG-NT I/BG-T-Ziffern) siehe Anhang A
80010	Vergütung für Leistungen nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Tarifbestimmungen des DKG-NT I/BG-T (z.B. Kontrastmittel) nach Einstandspreis (siehe Anhang A)

...

Teil 2:

Schlüssel 4 Teil II: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d)

...

Für den Behandlungsbereich C finden derzeit die Entgeltbereiche V und N wie folgt Anwendung:

**Zusatzschlüssel für Entgeltbereich V [vorstationär]
Entgeltbezug**

3. Stelle:	0	reserviert	
4.-8. Stelle	92900	Fallbezogene Pauschale Allgemeine Psychiatrie	
	93000	Fallbezogene Pauschale Kinder- und Jugendpsychiatrie	
	93100	Fallbezogene Pauschale Psychosomatik/Psychotherapie	
	20001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 bzw. 360 Euro)	
	20002	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2 MAKV (40 Euro)	
	20003	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)	
	20004	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)	
	20005	Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)	
	0XXXX	Einzelleistungsvergütung med.-techn. Großgeräte(nach DKG-NT I / BG-T-Ziffern), siehe Anhang B Teil III	
	80010	Vergütung für Leistungen nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Tarifbestimmungen des DKG-NT/BG-T (z. B. Kontrastmittel) nach Einstandspreis, siehe Anhang B	

...

Nachtrag 2:

Teil 1:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär

...

472 Abschlüsse nach GMG und sonstige Abschlüsse

- Hinweis:** 4.-8. Stelle: 00000 intern reserviert
- 00001 Abzug nach § 140d SGB V für
Anschubfinanzierung integrierte Versorgung
 - 00002 Abschlag nach § 8 Abs. 9 KHEntgG
 - 00007 Abschlag für Zentren und Schwerpunkte (§ 5
Abs. 3 KHEntgG) (für Korrekturen)
 - 00009 Telematikabschlag, vollstationär (§ 377 Abs. 1
und 2 SGB V) (für Korrekturen)
 - 00010 Abschlag nach § 15 Abs. 2 KHEntgG
 - 00011 Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Abs. 4
KHEntgG
 - 00012 Abschlag für Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2a
Satz 4 KHEntgG
 - 00013 Telematikabschlag, teilstationär (§ 377 Abs. 1
und 2 SGB V) (für Korrekturen)
 - 00014 reserviert
 - 00015 Abschlag für besondere Einrichtungen nach § 4
Abs. 7 KHEntgG
 - 00026 Fixkostendegressionsabschlag nach § 4 Abs. 2b
KHEntgG
 - 00027 Abschlag für Nichtteilnahme am
Notfallstufensystem nach § 9 Abs. 1a Nr. 5
KHEntgG
 - 00029 Abschlag bei Nichteinhaltung der
Pflegepersonal-untergrenzen (§ 137i Abs. 5
SGB V)
 - 00037 Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des
Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen
Erlösanstiegs (prozentual, Corona-
Ausgleichsvereinbarung)
 - 00038 Abschlag zur Konvergenzangleichung des
Landesbasisfallwertes zur maßgeblichen
Korridorgrenze (je Bundesland)

...

Teil 2:

471 Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag für Gemeinsamen Bundesausschuss
(§ 91 Abs. 3 SGB V), teilstationär

...

4. -8. Stelle Sonstige Zuschläge

- 10000 Zuschlag für telemedizinische Versorgung von Schlaganfällen in krankenhausplanerisch abgestimmten Netzwerken, Satelliten-Klinik, Bayern
- 10001 Zuschlag für Thrombektomie-Intervention durch "Flying Interventionalist", Satelliten-Kliniken, Schlaganfallnetzwerk, Bayern
- 10002 FIT-Zuschlag („Flying Interventionalist“), Bayern
- 10003 FIT-Zuschlag 1: Mehrkostendifferenz mit 1 Stentretreiver-System, Schlaganfallnetzwerk, Bayern
- 10004 FIT-Zuschlag 2: Mehrkostendifferenz mit 2 Stentretreiver-Systemen, Schlaganfallnetzwerk, Bayern
- 10005 FIT-Zuschlag 3: Mehrkostendifferenz mit 3 oder mehr Stentretreiver-Systemen, Schlaganfallnetzwerk, Bayern
- 10006 FIT-Zuschlag 4: Mehrkostendifferenz mit 1 Aspirationskatheter, Schlaganfallnetzwerk, Bayern
- 10007 FIT-Zuschlag 5: Mehrkostendifferenz mit 2 Aspirationskathetern, Schlaganfallnetzwerk, Bayern
- 10008 FIT-Zuschlag 6: Mehrkostendifferenz mit 3 oder mehr Aspirationskathetern, Schlaganfallnetzwerk, Bayern

Nachtrag 3:

Schlüssel 4 Teil II: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d)

...

**Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 7 [Abschläge u.a. gemäß KHG]
Entgeltbezug**

3. Stelle:	1	Tagesbezogene Abschläge
4.-8. Stelle:	00000ff.	
3. Stelle:	2	Fallbezogene Abschläge
4.-8. Stelle:	00000	Korrektur Ausbildungszuschlag
	00001	Abschlag Nichtteilnahme Qualitätssicherung[§ 8 Abs. 4 BPfIV]
	00002	Abschlag für Nichtbeteiligung an der Notfallversorgung [§17b Abs. 1 Satz 4 KHG]
	00008	Telematikabschlag [§ 377 Abs. 1 und 2 SGB V] (für Korrekturen)
3. Stelle:	2	Prozentuale Abschläge
4.-8. Stelle	CORON	Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)

...

Nachtrag 4

Anhang B Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
47200037	Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)	01.01.2022	31.12.9999
41020001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 bzw. 360 Euro)	01.01.2021	25.11.2022
41020004	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)	11.03.2022	25.11.2022
41020005	Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)	11.03.2022	25.11.2022

Anhang B Teil II:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
A74CORON	Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)	01.01.2022	31.12.9999
B74CORON	Abschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs, teilstationär (prozentual, Corona-Ausgleichsvereinbarung)	01.01.2022	31.12.9999
CV020001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 1 MAKV (450 bzw. 360 Euro)	01.01.2021	25.11.2022
CV020004	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4 Abs. 2a MAKV bei Abholung (40 Euro)	11.03.2022	25.11.2022
CV020005	Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)	11.03.2022	25.11.2022

1. Anhang 1 Berechnungsschema

zur Abrechnung des Abschlages für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

47200037 ⇒ 01.01.2022 – 31.12.9999

1. Für den Abschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „47200037“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Abschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Abschlages herangezogen:

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV
760xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG –Anlage 4 bzw. 6 FPV
762xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 2a KHEntgG
76ZExxxx	Zusatzentgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG nach Anlage 2 bzw. 5 FPV
85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

2. Anhang 2 Berechnungsschema

zur Abrechnung des Abschlags für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösanstiegs (Corona-Ausgleichsvereinbarung)

A74CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

B74CORON ⇒ 01.04.2021 – 31.12.9999

1. Für den Abschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „A74CORON“ oder „B74CORON“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

A1<PEPP>x	bewertetes PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
B1<PEPP>x	bewertetes teilstationäres PEPP-Entgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
A2<PEPP>x	Zuschlag nach Überschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A3<PEPP>x	Abschlag nach Unterschreiten erkrankungstypischer Behandlungszeiten
A8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte PEPP-Entgelte
A88<PEPP>	krankenhausindividuell vereinbarte fallbezogene PEPP-Entgelte
B8<PEPP>x	krankenhausindividuell vereinbarte teilstationäre PEPP-Entgelte
B88<PEPP>	krankenhausindividuell vereinbarte fallbezogene teilstationäre PEPP-Entgelte
C4Exxxxx	Ergänzende Tagesentgelte nach bundesweit vereinbarten Entgeltkatalog
C9xxxxxx	krankenhausindividuell vereinbarte Zusatzentgelte
C5Zxxxxx	Zusatzentgelt nach bundesweit vereinbartem Entgeltkatalog
CBxxxxxx	Entgelte für regionale und strukturelle Besonderheiten (RSB)

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellten Zu-/Abschlagsbeträge werden wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zu-/Abschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen